

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Richter Rasen GmbH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Bestandteil jedes Rechtsgeschäftes, das zwischen Richter Rasen GmbH (Richter), im Folgenden Richter genannt, und deren Vertragspartner, im Folgenden Kunde genannt, abgeschlossen wird. Jede Ergänzung oder Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterfertigung durch beide Vertragspartner. Formlose Erklärungen der Vertragsparteien sind nur dann rechtswirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich festgehalten und vom Erklärenden unterschrieben und dem Vertragspartner übermittelt werden. Die Geltung von AGB des Kunden wird ausgeschlossen. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, so gelten allenfalls abweichend von diesen Allgemeinen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

2. Die Preise gelten nur für den Verkauf der Rasensoden in geschältem und geroltem Zustand, nicht jedoch für deren Verlegung. Die Kosten der Verlegung sind gesondert zu vereinbaren.

3. Die Kosten des Transportes der Rasensoden von der Schälstelle bis zum Bestimmungsort sind im Preis nicht inbegriffen. Das Transportrisiko trägt der Kunde.

4. Die zur Verladung kommende Menge wird durch das von Richter festgestellte Ausmaß anerkannt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Verlegung des Fertigrasens ein Schwund von 5–7% eintritt. Die Einhaltung der von Richter zugesagten Liefermengen und Lieferfristen hängt von zahlreichen Umweltfaktoren ab, sodass diesbezügliche Zusagen nur unter der Bedingung gelten, dass die vertragsgegenständlichen Rasenflächen bei Richter störungsfrei heranwachsen. Richter wird sich jedoch bemühen, vorhersehbare Abweichungen von den zugesagten Liefermengen und Lieferfristen ab Kenntnis raschest möglich dem Kunden mitzuteilen. Schadenersatz wegen Spätlieferung oder wegen Minderlieferungen, insbesondere Kosten einer Ersatzvornahme wird einvernehmlich ausgeschlossen.

5. Die Rechnungen von Richter sind ohne jeden Abzug, mit Erhalt der Ware unverzüglich zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von 9,5 % über den Basiszinssatz, mindestens jedoch 9,5 %, pro Monat vereinbart. Das Eigentum an den Rasensoden geht erst mit vollständiger Bezahlung an den Kunden über. Im Falle der nicht zeitgerechten Bezahlung ist Richter berechtigt, den verlegten Rollrasen zu schälen und zu entfernen. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall die Kosten der Entfernung des gelieferten Fertigrasens an Richter zu ersetzen.

Jede Verfügung, insbesondere Weiterveräußerung der gelieferten Rasensoden vor vollständiger Bezahlung durch den Kunden, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Richter

6. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen Ansprüche von Richter wird ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht gerichtlich festgestellt oder von Richter ausdrücklich schriftlich und der Höhe nach anerkannt wurden.

7. Richter leistet Gewähr dafür, dass sich der Fertigrasen zum Zeitpunkt der Lieferung in einem guten Zustand befindet. Wenn der Rasen der Norm DIN 18035, Version 1991 entspricht, gilt er in jedem Fall als zur Gänze mängelfrei. Das Anwachsen des Rasens, sowie die weitere Entwicklung des Rasens hängt wesentlich von der ordnungsgemäßen Verlegung und ordnungsgemäßen Pflege des Rasens, sowie vom Untergrund ab. Die Haftung für die Eignung und den ordnungsgemäßen Aufbau des Untergrundes trägt der Kunde allein. Eine Erfolgshaftung wird keinesfalls übernommen. Die vom Verkäufer herausgegebenen Pflege- und Verlegerichtlinien sind jedenfalls vom Kunden strengstens einzuhalten. Dem Kunden ist insbesondere bekannt, dass die geschälten Rasensoden binnen 24 Stunden verlegt werden müssen. Der Kunde hat daher auf eigene Kosten Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt der Lieferung der Rasensoden alle Vorkehrungen laut Anweisung von Richter zu deren Verlegung getroffen sind. Insbesondere hat der Kunde für die entsprechende Beregnung zu sorgen.

7.1. Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich telefonisch und per E-Mail an Richter mitzuteilen und darüber hinaus binnen 24 Stunden mit eingeschriebenem Brief an Richter zu rügen.

7.2. Die Gewährleistungsfrist wird auf 2 Tage beschränkt, da die gesunde Entwicklung des gelieferten Rasens vor allem von der ordnungsgemäßen Pflege laut Pflegeanleitung, sowie allfälliger Sonderanweisungen, abhängt und Richter keine Möglichkeit hat, die Einhaltung dieser Pflegemaßnahmen zu kontrollieren. Jedenfalls liegt die Beweislast für einen Gewährleistungsanspruch beim Kunden.

7.3. Wenn die Verlegearbeiten von Richter durchgeführt werden, leistet dieser Gewähr für die ordnungsgemäße Verlegung gemäß der von Richter herausgegebenen Verlegerichtlinien. Ein allenfalls vorkommender Mangel bei der Verlegung ist vom Kunden sofort während der Verlegung zu rügen, da nach erfolgter Verlegung ein allfälliger Mangel der Verlegung nicht mehr nachweisbar ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verlegearbeiten von einer fachkundigen Person seiner Wahl zu überwachen sind. Jede Mängelrüge bezüglich der Verlegearbeiten, die erst nach Abschluss der Verlegearbeiten erhoben wird, ist unzulässig.

8. Richter haftet nicht für Schäden oder Ausfälle, die nicht durch Richter selbst verschuldet wurden. Schadenersatz für leichte Fahrlässigkeit und Folgeschäden jeder Art ist ausgeschlossen. Richter haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Loslösung oder Abrutschen von verlegten Rasensoden entstehen.

9. Erfüllungsort ist 2443 Deutsch Brodersdorf, Kirchengasse 2, soweit nichts anderes ausdrücklich festgelegt wurde. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht. Für Rechtsgeschäfte, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen.

10. Es gilt auch bei Auslandsgeschäften ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.